

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 12.12.2024 mit der  
eine

## Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2024 idgF und des Oö.  
Hundeabgabengesetzes 2024 idgF wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur  
Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe  
eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung<br>eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | <b>30,00</b> |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund  | € | <b>50,00</b> |

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

### § 4

#### Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß  
Oö. Hundeabgabengesetzes 2024 idgF und in der Folge jährlich bis zum 31. März  
zu entrichten.

- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

## § 5

### Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 idgF anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, idgF anzuwenden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Bürgermeister Georg Baumann

angeschlagen: 13.12.2024  
abgenommen:

